

Gemeinde Hainspitz

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Ergänzungssatzung „Klengelscher Weg“ der Gemeinde Hainspitz gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainspitz hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 mit Beschluss-Nr. HAI-0091/2025 den folgenden Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Klengelscher Weg“ der Gemeinde Hainspitz gefasst: „Der Gemeinderat der Gemeinde Hainspitz beschließt gem. § 19 ThürKO i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Ergänzungssatzung „Klengelscher Weg“ der Gemeinde Hainspitz, in der Fassung vom 12. Mai 2025. Die Begründung wird gebilligt. Der Bürgermeister bzw. der 1. Beigeordnete der Gemeinde Hainspitz wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 21 ThürKO vorzulegen.“

Mit Schreiben der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.11.2025 wurde der Original-Verfahrensordner an die Gemeinde Hainspitz zur öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB zurückgegeben.

Der Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Klengelscher Weg“ der Gemeinde Hainspitz wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Klengelscher Weg“ der Gemeinde Hainspitz umfasst Teile des im Süden der Ortslage Hainspitz nördlich des Klengelschen Weges gelegenen Flurstückes 103 (Flur 2, Gemarkung Hainspitz). Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung. Die Lage des Geltungsbereiches ist in der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.

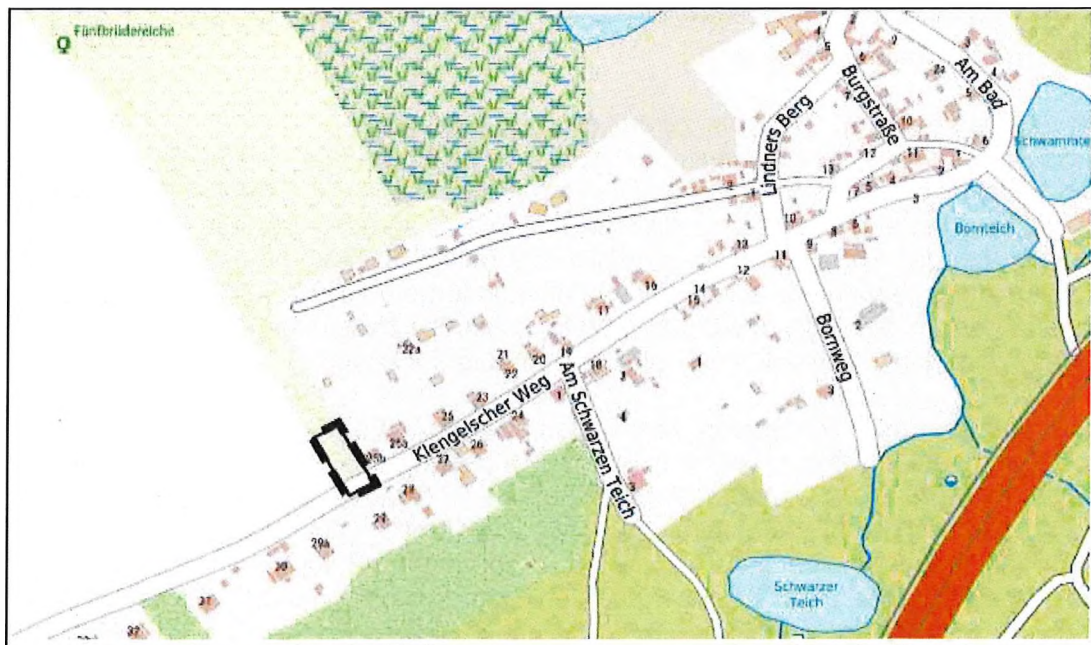


Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann jedermann die Ergänzungssatzung „Klengelscher Weg“ mit Begründung in der Fassung vom 12.05.2025 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Eisenberg für die Gemeinde Hainspitz im Rathaus, Amt für Bauen und Wirtschaftsförderung, Raum 17, Markt 27, 07607 Eisenberg

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Montag und Freitag sind zwingend Absprachen von Terminen notwendig.

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Ergänzungssatzung „Klengelscher Weg“ der Gemeinde Hainspitz wird mit der Begründung gemäß § 10a Absatz 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Stadt Eisenberg www.stadt-eisenberg.de unter der Rubrik – Rathaus – Amtliche Bekanntmachungen eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie deren Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich ist demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des, die Verletzung begründeten, Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung:

Sind durch Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 02.07.2024 (GVBl. S. 277), enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO geltend

gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hainpitz, den 24.03.2026



Filippiak
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsvermerk

Ausgehängt am:

25.03.26

Abzunehmen am:

02.04.26

Abgenommen am:

07.04.26

Bekanntmachungsorte/Verkündungstafeln:

Gemeindesaal
Kirchstraße
Siedlung
Ecke Burgstraße
Döllschützer Weg / Ecke An den Feldern
Seedamm/ ehemaliger Konsum
Lindners Berg / Ecke Klengelscher Weg



Unterschrift / Siegel

i. V. 